



**Außerordentliche
Hauptversammlung der
STARAMBA SE, Berlin
am 26. Juli 2019**

Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 1 gem. Art. 9 SE-VO, § 124a Satz 1 Nr. 2 AktG

Der Verwaltungsrat zeigt der Hauptversammlung an, dass bei der Gesellschaft ein Verlust in Höhe der Hälfte des Grundkapitals eingetreten ist.

Wie mit der Ad-hoc-Mitteilung der Gesellschaft vom 4. Juni 2019 mitgeteilt, waren aufgrund einer handelsrechtlichen Neueinstufung der STARAMBA.Token-Verkäufe Änderungen im Jahresabschluss zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 notwendig. Die nunmehrige Behandlung der STARAMBA.Token-Verkäufe als erhaltene Anzahlungen hat zur Folge, dass sich der Umsatz für das Geschäftsjahr 2018 auf rund EUR 330.000 reduziert hat. Auf dieser Basis hat die STARAMBA SE das Geschäftsjahr 2018 mit einem EBITDA in Höhe von ca. minus EUR 11,1 Mio. abgeschlossen. Als Folge dieser bilanziellen Anpassungen musste und muss angenommen werden, dass zum 31. Dezember 2018 ein Verlust von mehr als der Hälfte des Grundkapitals im Sinne von § 22 Abs. 5 Satz 1 SEAG, 92 Abs. 1 AktG eingetreten ist.

Zu diesem Punkt der Tagesordnung ist keine Beschlussfassung der Hauptversammlung vorgesehen, da er sich entsprechend der gesetzlichen Regelungen auf die Anzeige des Verwaltungsrats über den Verlust der Hälfte des Grundkapitals im Sinne der §§ 22 Abs. 5 Satz 1 SEAG, 92 Abs. 1 AktG beschränkt.